



ARBITRATION INSTITUTE
OF THE STOCKHOLM CHAMBER OF COMMERCE

**Schiedsgerichtsordnung
des Schiedsgerichtsinstituts
der Stockholmer Handelskammer**

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG DES SCHIEDSGERICHTSINSTITUTS DER STOCKHOLMER HANDELSKAMMER

Verabschiedet durch die Stockholmer Handelskammer
und ab dem 1. Januar 2010 gültig

Jede Schiedsvereinbarung, die auf die Schiedsgerichtsordnung des Schiedsgerichtsinstituts der Stockholmer Handelskammer hinweist, wird als Vereinbarung der Parteien angesehen, dass die folgenden Regeln in jeweils ihrer ergänzten Form und in der Fassung gelten, die zu dem Zeitpunkt des Beginns des Schiedsverfahrens oder der Einreichung eines Antrags zur Ernennung eines Notfallschiedsrichters gültig ist, soweit die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben.

Bei Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieses Textes ist die englische Fassung verbindlich.

INHALTSVERZEICHNIS

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG DES SCHIEDSGERICHTSINSTITUTS DER STOCKHOLMER HANDELSKAMMER

Das Schiedsgerichtsinstitut der Stockholmer Handelskammer (Stockholm Chamber of Commerce, SCC)

Artikel 1 Das SCC

Einleitung des Schiedsverfahrens

Artikel 2 Schiedsantrag
Artikel 3 Antragsgebühr
Artikel 4 Verfahrensbeginn
Artikel 5 Stellungnahme des Beklagten
Artikel 6 Anforderung näherer Auskünfte
Artikel 7 Fristen
Artikel 8 Mitteilungen
Artikel 9 Vorstandsentscheidungen
Artikel 10 Ablehnung
Artikel 11 Zusammenlegung

Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Artikel 12 Anzahl der Schiedsrichter
Artikel 13 Ernennung der Schiedsrichter
Artikel 14 Unparteilichkeit und Unabhängigkeit
Artikel 15 Ablehnung von Schiedsrichtern
Artikel 16 Freistellung vom Amt
Artikel 17 Ersatz von Schiedsrichtern

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht

Artikel 18 Verweisung an das Schiedsgericht
Artikel 19 Durchführung des Schiedsverfahrens
Artikel 20 Ort des Schiedsverfahrens
Artikel 21 Sprache
Artikel 22 Anzuwendendes Recht
Artikel 23 Vorläufiger Zeitplan
Artikel 24 Schriftsätze
Artikel 25 Abänderungen und Ergänzungen
Artikel 26 Beweise
Artikel 27 Mündliche Verhandlungen
Artikel 28 Zeugen

Artikel 29	Vom Schiedsgericht ernannte Gutachter
Artikel 30	Säumnis
Artikel 31	Verzicht
Artikel 32	Einstweilige Maßnahmen
Artikel 33	Mitteilungen des Schiedsgerichts
Artikel 34	Abschluss des Erkenntnisverfahrens

Schiedssprüche und Beschlüsse

Artikel 35	Schiedssprüche und Beschlüsse
Artikel 36	Erlass von Schiedssprüchen
Artikel 37	Frist für endgültigen Schiedsspruch
Artikel 38	Gesonderter Schiedsspruch
Artikel 39	Vergleich oder andere Gründe für die Einstellung des Schiedsverfahrens
Artikel 40	Wirkung eines Schiedsspruchs
Artikel 41	Berichtigung und Auslegung eines Schiedsspruchs
Artikel 42	Ergänzender Schiedsspruch

Kosten des Schiedsverfahrens

Artikel 43	Kosten des Schiedsverfahrens
Artikel 44	Einer Partei entstandene Kosten
Artikel 45	Vorschuss

Allgemeine Regeln

Artikel 46	Vertraulichkeit
Artikel 47	Vollzug
Artikel 48	Haftungsausschluss

ANHANG I – ORGANISATION DES SCC

Artikel 1	Das SCC
Artikel 2	Funktion des SCC
Artikel 3	Der Vorstand
Artikel 4	Ernennung des Vorstands
Artikel 5	Absetzung eines Vorstandsmitglieds
Artikel 6	Funktion des Vorstands
Artikel 7	Vorstandsentscheidungen
Artikel 8	Die Geschäftsstelle
Artikel 9	Verfahrensweise

ANHANG II – NOTFALLSCHIEDSRICHTER

Art. 1	Notfallschiedsrichter
Art. 2	Antrag zur Ernennung eines Notfallschiedsrichters
Art. 3	Mitteilung
Art. 4	Ernennung des Notfallschiedsrichters
Art. 5	Ort des Notfallschiedsverfahrens
Art. 6	Verweisung an den Notfallschiedsrichter
Art. 7	Durchführung des Notfallschiedsverfahrens
Art. 8	Notfallbeschlüsse bezüglich einstweiliger Maßnahmen
Art. 9	Bindungswirkung von Notfallbeschlüssen
Art. 10	Kosten des Notfallschiedsverfahrens

ANHANG III – KOSTENTABELLE

Kosten des Schiedsverfahrens

Artikel 1	Antragsgebühr
Artikel 2	Gebühren des Schiedsgerichts
Artikel 3	Bearbeitungsgebühr
Artikel 4	Aufwendungen

**SCHIEDSGERICHTSORDNUNG
DES SCHIEDSGERICHTSINSTITUTS
DER STOCKHOLMER HANDELSKAMMER**

**Das Schiedsgerichtsinstitut der Stockholmer Handelskammer
(Stockholm Chamber of Commerce, SCC)**

Artikel 1 Das SCC

Das Schiedsgerichtsinstitut der Stockholmer Handelskammer (das „SCC“) ist ein Gremium, das für die Verwaltung von Streitigkeiten in Übereinstimmung mit der Schiedsgerichtsordnung des Schiedsgerichtsinstituts der Stockholmer Handelskammer („SCC-Schiedsgerichtsordnung“), den Regeln für vereinfachte Schiedsverfahren der Stockholmer Handelskammer („SCC- Regeln für vereinfachte Schiedsverfahren“) sowie anderen, von den Parteien vereinbarten Verfahren und Vorschriften zuständig ist. Das SCC setzt sich aus einem Vorstand („Vorstand“) und einer Geschäftsstelle („Geschäftsstelle“) zusammen. Ausführliche Bestimmungen zur Organisation des SCC stehen in Anhang I.

Einleitung des Schiedsverfahrens

Artikel 2 Schiedsantrag

Der Kläger leitet das Schiedsverfahren durch Einreichen eines Schiedsantrags beim SCC ein, der folgende Angaben enthalten muss:

- (i) Namen, Anschriften, Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adressen der Parteien und der jeweiligen Anwälte,
- (ii) eine Zusammenfassung der Streitigkeit,
- (iii) eine vorläufige Erklärung über den vom Kläger erhobenen Anspruch,
- (iv) eine Kopie oder Beschreibung der Schiedsvereinbarung bzw. -klausel, gemäß der die Streitigkeit beizulegen ist,
- (v) Angaben zur Anzahl der Schiedsrichter und zum Ort des Schiedsverfahrens und
- (vi) gegebenenfalls Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse des vom Kläger benannten Schiedsrichters.

Artikel 3 Antragsgebühr

- (1) Bei Einreichung des Schiedsantrags hat der Kläger eine Antragsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Antragsgebühr richtet sich nach der am Tag des Schiedsantrags gültigen Kostentabelle (Anhang III).

- (2) Wird die Antragsgebühr bei Einreichung des Schiedsantrags nicht bezahlt, setzt die Geschäftsstelle dem Kläger eine Zahlungsfrist. Erfolgt die Zahlung der Antragsgebühr nicht innerhalb dieser Frist, weist die Geschäftsstelle den Schiedsantrag ab.

Artikel 4 Verfahrensbeginn

Das Schiedsverfahren beginnt mit Zugang des Schiedsantrags bei dem SCC.

Artikel 5 Stellungnahme des Beklagten

- (1) Die Geschäftsstelle übersendet dem Beklagten eine Kopie des Schiedsantrags sowie der dazugehörigen Schriftstücke. Die Geschäftsstelle setzt dem Beklagten eine Frist zur Stellungnahme. Die Stellungnahme muss folgende Angaben enthalten:
 - (i) Einwände gegen das Vorhandensein, die Gültigkeit oder Anwendbarkeit der Schiedsvereinbarung, wobei jedoch das Versäumnis, Einwände vorzubringen, den Beklagten nicht daran hindert, derartige Einwände nachträglich jederzeit bis einschließlich zur Einreichung der Klageerwiderung vorzubringen,
 - (ii) ein Anerkenntnis oder eine Ablehnung des im Schiedsantrag erhobenen Anspruchs,
 - (iii) eine vorläufige Erklärung über möglicher Widerklagen oder Aufrechnungen,
 - (iv) Angaben zur Anzahl der Schiedsrichter und zum Ort des Schiedsverfahrens und
 - (v) gegebenenfalls Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse des vom Beklagten benannten Schiedsrichters.
- (2) Die Geschäftsstelle übersendet dem Kläger die Stellungnahme des Beklagten. Der Kläger erhält Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.
- (3) Das Versäumnis des Beklagten, zur Klage Stellung zu nehmen, verhindert nicht die Fortsetzung des Schiedsverfahrens.

Artikel 6 Anforderung weiterer Ausführungen

Der Vorstand kann von jeder der Parteien weitere Ausführungen zu ihren Schriftsätzen an das SCC verlangen. Kommt der Kläger einem solchen Verlangen nicht nach, kann der Vorstand die Klage abweisen. Kommt der Beklagte einem Verlangen nach weiteren Ausführungen zu seiner Widerklage oder Aufrechnung nicht nach, kann der Vorstand die Widerklage oder Aufrechnung abweisen. Das Versäumnis des Beklagten bezüglich anderweitiger Auskünfte verhindert nicht die Fortsetzung des Schiedsverfahrens.

Artikel 7 Fristen

Der Vorstand kann auf Antrag einer der Parteien oder auf eigenes Betreiben jede Frist verlängern, die einer Partei zur Erfüllung einer gewissen Anordnung gesetzt wurde.

Artikel 8 Mitteilungen

- (1) Alle Mitteilungen oder sonstigen Benachrichtigungen der Geschäftsstelle oder des Vorstandes werden an die letzte bekannte Anschrift des Empfängers zugestellt.
- (2) Alle Mitteilungen und sonstige Benachrichtigungen werden durch Kurierdienst oder eingeschriebenen Brief mit Rückschein, Fax oder eine andere Übersendungsart, die einen Nachweis des Absendens gewährleistet, zugestellt.
- (3) Eine in Übereinstimmung mit Absatz (2) gesendete Mitteilung oder Benachrichtigung gilt dem Empfänger als an dem Tag zugegangen, an dem sie unter Berücksichtigung der gewählten Übermittlungsart normalerweise zugegangen wäre.

Artikel 9 Vorstandsentscheidungen

Nach Austausch der Schriftsätze gemäß den Artikeln 2-6, soll der Vorstand gegebenenfalls:

- (i) entscheiden, ob das SCC gemäß Art. 10 (i) offenkundig nicht für die Streitigkeit zuständig ist,
- (ii) entscheiden, ob Schiedsverfahren gemäß Art. 11 zusammengelegt werden,
- (iii) die Anzahl der Schiedsrichter gemäß Art. 12 bestimmen
- (iv) die Schiedsrichter gemäß Art. 13 benennen
- (v) den Ort des Schiedsverfahrens gemäß Art. 20 bestimmen und
- (vi) den Vorschuss gemäß Art. 45 bestimmen.

Artikel 10 Abweisung

Der Vorstand weist unter folgenden Umständen einen Fall ganz oder teilweise ab:

- (i) bei offenkundiger mangelnder Zuständigkeit des SCC für die Streitigkeit oder
- (ii) bei Nichtzahlung des Vorschusses gemäß Artikel 45.

Artikel 11 Zusammenlegung

Wenn ein Schiedsantrag im Zusammenhang mit einem Rechtsverhältnis gestellt wird, bezüglich dessen bereits ein Schiedsverfahren zwischen denselben Parteien gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung anhängig ist, kann der Vorstand auf Ersuchen einer Partei beschließen, die neuen Ansprüche in das anhängige Verfahren aufzunehmen. Diese Entscheidung darf nur nach Beratung mit den Parteien und dem Schiedsgericht getroffen werden.

Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Artikel 12 Anzahl der Schiedsrichter

Die Parteien können die Anzahl der Schiedsrichter vereinbaren. Haben die Parteien die Anzahl der Schiedsrichter nicht vereinbart, besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern, soweit nicht der Vorstand unter Berücksichtigung der Komplexität des Falles, des Streitwerts oder anderer Umstände beschließt, dass die Streitigkeit von einem Einzelschiedsrichter zu entscheiden ist.

Artikel 13 Ernennung der Schiedsrichter

- (1) Den Parteien steht es frei, ein anderes Verfahren zur Benennung des Schiedsgerichts als das in diesem Artikel vorgesehene zu vereinbaren. Wird in einem solchen Fall das Schiedsgericht nicht innerhalb der von den Parteien vereinbarten Frist oder – mangels einer solchen Vereinbarung – innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist benannt, erfolgt die Benennung gemäß den Absätzen (2)–(6).
- (2) Soll das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter bestehen, haben die Parteien innerhalb einer Frist von 10 Tagen den Schiedsrichter gemeinschaftlich zu benennen. Erfolgt die Benennung nicht innerhalb dieser Frist, benennt der Vorstand den Schiedsrichter.
- (3) Soll das Schiedsgericht aus mehr als einem Schiedsrichter bestehen, benennt jede Partei jeweils die gleiche Anzahl an Schiedsrichtern. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts wird vom Vorstand benannt. Nimmt eine Partei die Schiedsrichterbenennung nicht innerhalb der gesetzten Frist vor, übernimmt der Vorstand die Benennung.
- (4) Soll das Schiedsgericht bei einer Klage mehrerer Kläger oder gegen mehrere Beklagte aus mehr als einem Schiedsrichter bestehen, haben die Kläger beziehungsweise die Beklagten die Schiedsrichter gemeinsam jeweils die gleiche Anzahl an Schiedsrichtern zu benennen. Versäumt eine Partei die gemeinschaftliche Benennung, übernimmt der Vorstand die gesamte Benennung des Schiedsgerichtes.
- (5) Haben die Parteien unterschiedliche Nationalitäten muss der Einzelschiedsrichter bzw. der Vorsitzende des Schiedsgerichts eine andere Nationalität als die Parteien haben, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben oder der Vorstand eine andere Regelung für angemessen erachtet.
- (6) Bei der Bestellung der Schiedsrichter hat der Vorstand die Art und die Umstände der Streitigkeit, das anwendbare Recht, den Ort und die Sprache des Schiedsverfahrens sowie die Nationalität der Parteien zu berücksichtigen.

Artikel 14 Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

- (1) Jeder Schiedsrichter muss unparteilich und unabhängig sein.
- (2) Bevor eine Person zum Schiedsrichter bestellt wird, hat sie alle Umstände offen zu legen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken könnten. Wird die

betreffende Person zum Schiedsrichter bestellt, hat sie der Geschäftsstelle eine unterschriebene Unparteilichkeits- und Unabhängigkeitserklärung zu überreichen, in der alle Sachverhalte offengelegt sind, die berechtigte Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken könnten. Die Geschäftsstelle übersendet den Parteien und den anderen Schiedsrichtern eine Kopie der Unparteilichkeits- und Unabhängigkeitserklärung.

- (3) Ein Schiedsrichter muss die Parteien und anderen Schiedsrichter unverzüglich schriftlich darüber informieren, falls die in Absatz (2) beschriebenen Umstände im Laufe des Verfahrens auftreten.

Artikel 15 Ablehnung von Schiedsrichtern

- (1) Eine Partei kann einen Schiedsrichter ablehnen, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Schiedsrichters wecken, oder wenn er die von den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt. Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie benannt oder an dessen Benennung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Benennung bekannt geworden sind.
- (2) Die Ablehnung eines Schiedsrichters ist innerhalb von 15 Tagen nach Kenntniserlangung des Ablehnungsgrundes schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären und zu begründen. Das Versäumnis einer Partei, einen Schiedsrichter innerhalb der festgelegten Frist abzulehnen, stellt einen Verzicht auf das Ablehnungsrecht dar.
- (3) Die Geschäftsstelle informiert die Parteien und die Schiedsrichter über die Ablehnung und gibt ihnen Gelegenheit sich zu erklären.
- (4) Stimmt die andere Partei der Ablehnung zu, hat der Schiedsrichter sein Amt niederzulegen. In allen anderen Fällen trifft der Vorstand die endgültige Entscheidung über die Ablehnung.

Artikel 16 Freistellung vom Amt

- (1) Der Vorstand stellt einen Schiedsrichter in folgenden Fällen von seinem Amt frei:
 - (i) bei Annahme der Amtsniederlegung eines Schiedsrichters durch den Vorstand,
 - (ii) bei Bestätigung der Ablehnung des Schiedsrichters gemäß Artikel 15 oder
 - (iii) bei anderweitiger Verhinderung des Schiedsrichters, seine Pflichten zu erfüllen oder bei nicht angemessener Ausübung seiner Aufgaben.
- (2) Vor der Freistellung eines Schiedsrichters durch den Vorstand kann die Geschäftsstelle den Parteien und den Schiedsrichtern Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Artikel 17 Ersatz von Schiedsrichtern

- (1) Wurde ein Schiedsrichter von seiner Bestellung gem. Art. 16 freigestellt oder ist ein Schiedsrichter verstorben, benennt der Vorstand einen neuen Schiedsrichter. Wurde der zu ersetzende Schiedsrichter von einer der Parteien benannt, so benennt diese auch den

neuen Schiedsrichter, soweit der Vorstand nicht eine andere Regelung für angemessen erachtet.

- (2) Besteht das Schiedsgericht aus drei oder mehr Schiedsrichtern kann der Vorstand beschließen, dass die restlichen Schiedsrichter das Schiedsverfahren fortsetzen. Bei seiner Entscheidung hat der Vorstand den Stand des Schiedsverfahrens und sonstige maßgebliche Umstände zu berücksichtigen. Bevor eine derartige Entscheidung getroffen wird, ist den Parteien und den Schiedsrichtern die Möglichkeit zu gewähren, dazu Stellung zu nehmen.
- (3) Wurde ein Schiedsrichter ersetzt, entscheidet das neu zusammengesetzte Schiedsgericht, ob und in welchem Umfang das Verfahren zu wiederholen ist.

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht

Artikel 18 Verweisung an das Schiedsgericht

Nach Bestellung des Schiedsgerichts und Entrichtung des Vorschusses verweist die Geschäftsstelle den Fall an das Schiedsgericht.

Artikel 19 Durchführung des Schiedsverfahrens

- (1) Das schiedsgerichtliche Verfahren unterliegt dieser Schiedsgerichtsordnung und den weiteren Parteivereinbarungen. Im Übrigen bestimmt das Schiedsgericht das Verfahren nach freiem Ermessen.
- (2) Das Schiedsgericht hat das Schiedsverfahren stets auf unparteiliche, zweckmäßige und zügige Weise zu führen und jeder Partei in gleichem und angemessenem Umfang die Möglichkeit zu geben, ihren Fall vorzutragen.

Artikel 20 Ort des Schiedsverfahrens

- (1) Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, wird der Ort des Schiedsverfahrens vom Vorstand bestimmt.
- (2) Das Schiedsgericht kann mündliche Verhandlungen nach Absprache mit den Parteien an jedem ihm angemessen erscheinenden Ort durchführen. Das Schiedsgericht kann an jedem ihm angemessen erscheinenden Ort zusammenkommen und sich beraten. Falls eine mündliche Verhandlung, Zusammenkunft oder Beratung an einem anderen Ort als dem vereinbarten Ort des Schiedsverfahrens abgehalten wird, gilt das Schiedsverfahren als am vereinbarten Ort abgehalten.
- (3) Der Schiedsspruch gilt als am vereinbarten Ort des Schiedsverfahrens erlassen.

Artikel 21 Sprache

- (1) Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, bestimmt das Schiedsgericht die Sprache/Sprachen des Schiedsverfahrens. Bei dieser Bestimmung hat das Schiedsgericht

alle maßgeblichen Umstände gebührend zu berücksichtigen und den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (2) Das Schiedsgericht kann anordnen, dass Schriftstücken, die in anderen Sprachen als der Sprache/ den Sprachen des Schiedsverfahrens vorgelegt werden, eine Übersetzung in der Sprache/den Sprachen des Schiedsverfahrens beigelegt wird.

Artikel 22 Anwendbares Recht

- (1) Das Schiedsgericht hat die Streitigkeit in Übereinstimmung mit dem Recht oder den Rechtsvorschriften zu entscheiden, die von den Parteien als auf den Inhalt des Rechtsstreits anwendbar bezeichnet worden sind. Fehlt eine solche Vereinbarung, bestimmt das Schiedsgericht das anwendbare Recht und die anwendbaren Rechtsvorschriften nach freiem Ermessen
- (2) Die Bezeichnung des Rechts eines bestimmten Staates durch die Parteien ist als Verweisung auf das materielle Recht dieses Staates und nicht auf sein Kollisionsrecht zu verstehen.
- (3) Das Schiedsgericht darf die Streitigkeit nur dann nach Billigkeit (*ex aequo et bono* bzw. als *amiable compositeur*) entscheiden, wenn die Parteien es ausdrücklich dazu ermächtigt haben.

Artikel 23 Vorläufiger Zeitplan

Nach der Verweisung des Falls an das Schiedsgericht hat sich das Schiedsgericht unverzüglich mit den Parteien abzusprechen, um einen vorläufigen Zeitplan für die Durchführung des Schiedsverfahrens aufzustellen. Das Schiedsgericht sendet eine Kopie des vorläufigen Zeitplans an die Parteien und die Geschäftsstelle.

Artikel 24 Schriftsätze

- (1) Soweit nicht bereits eingereicht, hat der Kläger innerhalb einer vom Schiedsgericht festgesetzten Frist eine Klageschrift mit folgenden Angaben vorzulegen:
 - (i) dem konkreten erhobenen Anspruch,
 - (ii) dem Sachverhalt, auf den der Kläger sich beruft und
 - (iii) die Unterlagen, auf die der Kläger sich beruft.
- (2) Soweit nicht bereits eingereicht, hat der Beklagte innerhalb der vom Schiedsgericht festgesetzten Frist eine Klageerwiderung mit folgenden Angaben vorzulegen:
 - (i) möglichen Einwänden gegen das Vorhandensein, die Gültigkeit oder die Anwendbarkeit der Schiedsvereinbarung,
 - (ii) einer Erklärung, ob und in welchem Umfang der Beklagte den vom Kläger erhobenen Anspruch anerkennt oder ablehnt,
 - (iii) dem Sachverhalt, auf den der Beklagte sich beruft,

- (iv) möglichen Widerklagen oder Aufrechnungen und den Gründen, auf die sie sich stützen,
 - (v) die Unterlagen, auf die der Beklagte sich beruft.
- (3) Das Schiedsgericht kann die Parteien anweisen, weitere Schriftsätze einzureichen.

Artikel 25 Abänderungen

Jede Partei kann jederzeit bis zur Beendigung des Erkenntnisverfahrens gemäß Artikel 34 ihre Klage, Widerklage, Verteidigung oder Aufrechnung abändern oder ergänzen, vorausgesetzt, dass ihr Vorbringen in der abgeänderten oder ergänzten Form immer noch von der Schiedsvereinbarung gedeckt ist, sofern nicht das Schiedsgericht die Zulassung dieser Abänderung oder Ergänzung mit Hinblick auf die dadurch verursachte Verzögerung, den Schaden für die andere Partei oder andere Umstände als unangemessen betrachtet.

Artikel 26 Beweise

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet über die Zulässigkeit, Relevanz, Erheblichkeit und Gewichtung von Beweisen.
- (2) Das Schiedsgericht kann verlangen, dass eine Partei die Urkundenbeweise nennt, auf die sie sich berufen will, und angibt, welche Sachverhalte damit bewiesen werden sollen.
- (3) Auf Ersuchen einer Partei kann das Schiedsgericht die andere Partei anweisen, Schriftstücke oder andere Beweise beizubringen, die für den Ausgang des Falles maßgeblich sein können.

Artikel 27 Mündliche Verhandlung

- (1) Eine mündliche Verhandlung findet statt, wenn eine Partei darum ersucht oder das Schiedsgericht dies für angemessen erachtet.
- (2) Das Schiedsgericht bestimmt in Absprache mit den Parteien den Tag, die Uhrzeit und den Ort der mündlichen Verhandlung und kündigt dies den Parteien mit angemessener Frist an.
- (3) Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, werden mündliche Verhandlungen nicht öffentlich abgehalten.

Artikel 28 Zeugen

- (1) Im Vorfeld jeder mündlichen Verhandlung kann das Schiedsgericht die Parteien auffordern, alle Zeugen oder Gutachter zu nennen, die sie aufrufen möchte, und anzugeben, welche Sachverhalte durch die einzelnen Aussagen bewiesen werden sollen.
- (2) Die Aussagen von Zeugen oder durch die Parteien ernannten Gutachtern können in Form von unterzeichneten Erklärungen vorgelegt werden.

- (3) Zeugen oder Gutachter, auf deren Aussagen sich eine Partei berufen möchte, müssen an der mündlichen Verhandlung teilnehmen, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

Artikel 29 Vom Schiedsgericht ernannte Gutachter

- (1) Nach Beratung mit den Parteien kann das Schiedsgericht einen oder mehrere Gutachter zur Erstellung eines schriftlichen Gutachtens über bestimmte, vom Schiedsgericht schriftlich festgelegte Themen bestellen.
- (2) Nach Erhalt des Gutachtens von einem durch das Schiedsgericht bestellten Gutachter übermittelt das Schiedsgericht den Parteien eine Kopie des Gutachtens und gibt den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (3) Auf Ersuchen einer Partei erhalten die Parteien Gelegenheit, einem vom Schiedsgericht bestellten Gutachter in einer mündlichen Verhandlung zu verhören.

Artikel 30 Säumnis

- (1) Wenn der Kläger ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes versäumt, eine Klageschrift in Übereinstimmung mit Artikel 24 vorzulegen, beendet das Schiedsgericht das Verfahren, sofern der Beklagte nicht Widerklage eingereicht hat.
- (2) Wenn eine Partei ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes versäumt, eine Klageerwiderung oder eine andere schriftliche Erklärung in Übereinstimmung mit Artikel 24 vorzulegen oder versäumt, zu einer mündlichen Verhandlung zu erscheinen, oder es anderweitig versäumt, die gebotene Gelegenheit zu nutzen, ihren Falls vorzutragen, kann das Schiedsgericht mit dem Schiedsverfahren fortfahren und einen Schiedsspruch erlassen.
- (3) Wenn eine Partei ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes versäumt, einer Regelung oder Anforderung dieser Schiedsgerichtsordnung oder einer vom Schiedsgericht erlassenen Verfahrensordnung nachzukommen, kann das Schiedsgericht diejenigen Rückschlüsse ziehen, die es als angemessen betrachtet.

Artikel 31 Verzicht

Legt eine Partei gegen die Nichteinhaltung der Schiedsvereinbarung, der vorliegenden Schiedsgerichtsordnung oder anderer für das Verfahren geltender Vorschriften während des Schiedsverfahrens nicht unverzüglich Einspruch ein, so gilt dies als Verzicht auf das Einspruchsrecht für diesen Verstoß.

Artikel 32 Einstweilige Maßnahmen

- (1) Das Schiedsgericht kann auf Ersuchen einer Partei jegliche vorläufige oder sichernde Maßnahme erlassen, die es für angemessen hält.

- (2) Das Schiedsgericht kann von der Partei, die eine vorläufige oder sichernde Maßnahme beantragt hat, eine im Zusammenhang mit der Maßnahme angemessene Sicherheit verlangen.
- (3) Eine vorläufige oder sichernde Maßnahme kann in Form eines Beschlusses oder eines Schiedsspruchs ergehen.
- (4) Bestimmungen bezüglich vorläufiger und sichernder Maßnahmen, die vor dem Beginn des Verfahrens oder vor der Verweisung des Falles an ein Schiedsgericht beantragt werden, stehen in Appendix II.
- (5) Ein Antrag auf vorläufige oder sichernde Maßnahmen, den eine Partei an eine gerichtliche Instanz stellt, ist nicht unvereinbar mit der Schiedsvereinbarung oder der vorliegenden Schiedsgerichtsordnung.

Artikel 33 Mitteilungen des Schiedsgerichts

Artikel 8 gilt auch für Mitteilungen des Schiedsgerichtes.

Artikel 34 Abschluss des Erkenntnisverfahrens

Das Schiedsgericht erklärt das Erkenntnisverfahren für abgeschlossen, wenn es davon überzeugt ist, dass die Parteien angemessene Gelegenheit gehabt haben, ihren Fall vorzutragen. In Ausnahmefällen kann das Schiedsgericht vor Erlass des endgültigen Schiedsspruchs das Verfahren auf eigenes Betreiben oder auf Antrag einer Partei wieder eröffnen.

Schiedssprüche und Beschlüsse

Artikel 35 Schiedssprüche und Beschlüsse

- (1) Besteht das Schiedsgericht aus mehr als einem Schiedsrichter, wird jeder Schiedsspruch oder Beschluss des Schiedsgerichts mit der Mehrheit der Schiedsrichterstimmen bzw. mangels Mehrheit durch den Vorsitzenden gefällt.
- (2) Das Schiedsgericht kann bestimmen, dass nur der Vorsitzende Verfahrensentscheidungen treffen darf.

Artikel 36 Erlass von Schiedssprüchen

- (1) Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, zu begründen.
- (2) Der Schiedsspruch muss den Tag des Schiedsspruches und den Ort des Schiedsverfahrens in Übereinstimmung mit Artikel 20 enthalten.
- (3) Der Schiedsspruch muss von den Schiedsrichtern unterschrieben werden. Unterschreibt einer der Schiedsrichter den Schiedsspruch nicht, reichen die Unterschriften der Mehrheit

der Schiedsrichter bzw. mangels Mehrheit diejenige des Vorsitzenden aus; das Fehlen der Unterschrift muss jedoch im Schiedsspruch begründet werden.

- (4) Das Schiedsgericht hat jeder Partei und dem SCC unverzüglich Kopien des Schiedsspruchs auszuhändigen.
- (5) Versäumt ein Schiedsrichter, an den Beratungen des Schiedsgerichtes zu einer Angelegenheit teilzunehmen, ohne dass ein triftiger Grund für das Versäumnis vorliegt, hindert dieses Versäumnis die anderen Schiedsrichter nicht daran, einen Beschluss zu fassen.

Artikel 37 Frist für endgültigen Schiedsspruch

Der endgültige Schiedsspruch muss spätestens sechs Monate, nachdem das Schiedsverfahren gemäß Artikel 18 an das Schiedsgericht verwiesen wurde, erlassen werden. Der Vorstand kann diese Frist auf begründeten Antrag des Schiedsgerichts hin oder wenn anderweitig für notwendig erachtet verlängern.

Artikel 38 Gesonderter Schiedsspruch

Das Schiedsgericht kann über einen einzelnen Streitpunkt oder einen Teil der Streitigkeit in einem gesonderten Schiedsspruch entscheiden.

Artikel 39 Vergleich oder andere Gründe für die Einstellung des Schiedsverfahrens

- (1) Schließen die Parteien vor Erlass des endgültigen Schiedsspruchs einen Vergleich, kann das Schiedsgericht auf Ersuchen beider Parteien den Vergleich in Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut festhalten.
- (2) Wird das Schiedsverfahren aus einem anderen Grund vor Erlass des endgültigen Schiedsspruchs beendet, fertigt das Schiedsgericht einen Schiedsspruch aus, in dem die Beendigung festgehalten wird.

Artikel 40 Wirkung eines Schiedsspruchs

Der Schiedsspruch ist endgültig und hat nach Erlass unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils. Durch ihre Zustimmung zum Schiedsverfahren gemäß der vorliegenden Schiedsgerichtsordnung verpflichten sich die Parteien, jeden Schiedsspruch unverzüglich auszuführen.

Artikel 41 Berichtigung und Auslegung eines Schiedsspruchs

- (1) Jede Partei kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Schiedsspruchs nach Benachrichtigung der anderen Partei verlangen, dass das Schiedsgericht Schreib-, Tipp- oder Rechenfehler im Schiedsspruch berichtigt oder einen bestimmten Punkt oder Teil des Schiedsspruchs auslegt. Erachtet das Schiedsgericht das Ersuchen für gerechtfertigt, nimmt es die Berichtigung oder Auslegung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Aufforderung vor.

- (2) Das Schiedsgericht kann alle im obigen Absatz (1) beschriebenen Fehler innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag des Erlasses des Schiedsspruchs auf eigene Initiative berichtigen.
- (3) Berichtigungen oder Auslegungen eines Schiedsspruchs müssen schriftlich erfolgen und den Bestimmungen des Artikels 36 entsprechen.

Artikel 42 Ergänzender Schiedsspruch

Jede Partei kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Schiedsspruchs das Schiedsgericht auffordern, einen ergänzenden Schiedsspruch über solche Ansprüche zu erlassen, die im schiedsgerichtlichen Verfahren zwar geltend gemacht, im Schiedsspruch aber nicht entschieden worden sind. Die andere Partei ist darüber vorher zu unterrichten. Wenn das Schiedsgericht das Ersuchen für gerechtfertigt erachtet, erlässt es den ergänzenden Schiedsspruch innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Aufforderung. Wenn es für notwendig erachtet wird, kann der Vorstand diese 60-Tage-Frist verlängern.

Kosten des Schiedsverfahrens

Artikel 43 Kosten des Schiedsverfahrens

- (1) Die Kosten des Schiedsverfahrens bestehen aus:
 - (i) Gebühren des Schiedsgerichts,
 - (ii) Bearbeitungsgebühr und
 - (iii) Aufwendungen des Schiedsgerichts und des SCC
- (2) Vor dem Erlass des endgültigen Schiedsspruchs fordert das Schiedsgericht den Vorstand auf, die Kosten des Schiedsverfahrens endgültig festzusetzen. Der Vorstand setzt die Kosten des Schiedsverfahrens endgültig in Übereinstimmung mit der Kostentabelle (Anhang III) fest, die am Tag des Beginns des Schiedsverfahrens gemäß Artikel 4 gültig war.
- (3) Wird das Schiedsverfahren vor Erlass des endgültigen Schiedsspruchs gemäß Artikel 39 der SCC- Schiedsgerichtsordnung beendet, setzt der Vorstand die Kosten des Schiedsverfahrens unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Beendigung des Schiedsverfahrens, der vom Schiedsgericht geleisteten Arbeit und anderer maßgeblichen Umstände endgültig fest.
- (4) Das Schiedsgericht nimmt die Kosten des Schiedsverfahrens gemäß der endgültigen Festsetzung durch den Vorstand in den endgültigen Schiedsspruch auf und führt die Gebühren und Aufwendungen der Mitglieder des Schiedsgerichts einzeln auf.
- (5) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, teilt das Schiedsgericht auf Ersuchen einer Partei die Kosten des Schiedsverfahrens zwischen den Parteien auf, wobei es den Ausgang des Falls und andere relevante Umstände zu berücksichtigen hat.
- (6) Die Parteien haften den Schiedsrichtern und dem SCC gegenüber für die Kosten des Schiedsverfahrens als Gesamtschuldner.

Artikel 44 Einer Partei entstandene Kosten

Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kann das Schiedsgericht auf Ersuchen einer Partei im endgültigen Schiedsspruch einer Partei die der anderen Partei entstandenen angemessenen Kosten, einschließlich der Kosten für die Rechtsvertretung, auferlegen, wobei es den Ausgang des Falls und andere relevante Umstände zu berücksichtigen hat.

Artikel 45 Vorschuss

- (1) Der Vorstand setzt einen Betrag fest, den die Parteien als Vorschuss zu entrichten haben.
- (2) Der Vorschuss entspricht dem geschätzten Betrag der Kosten des Schiedsverfahrens gemäß Artikel 43 (1).
- (3) Jede Partei hat jeweils die Hälfte des Vorschusses zu bezahlen, soweit nicht getrennte Vorschusszahlungen festgesetzt werden. Wurden Widerklagen oder Aufrechnungen vorgelegt, kann der Vorstand gesonderte Vorschusszahlungen für die Klagen, Widerklagen und Aufrechnungen festsetzen, wobei jede Partei jeweils den Vorschuss zu zahlen hat, der ihrem Antrag entspricht. Auf Ersuchen des Schiedsgerichts oder wenn dies anderweitig für notwendig erachtet wird, kann der Vorstand die Parteien anweisen, im Verlauf des Schiedsverfahrens weitere Vorschusszahlungen zu leisten.
- (4) Entrichtet eine Partei eine geforderte Zahlung nicht, gibt die Geschäftsstelle der anderen Partei Gelegenheit, die Zahlung innerhalb einer bestimmten Frist zu leisten. Erfolgt die geforderte Zahlung nicht, weist der Vorstand den Fall ganz oder teilweise ab. Entrichtet die andere Partei die geforderte Zahlung, kann das Schiedsgericht auf Ersuchen dieser Partei einen gesonderten Schiedsspruch über die Rückerstattung der Zahlung erlassen.
- (5) Der Vorstand kann zu jedem Zeitpunkt des Schiedsverfahrens oder nach Erlass des Schiedsspruchs auf den Vorschuss zugreifen, um die Kosten des Schiedsverfahrens zu decken.
- (6) Der Vorstand kann beschließen, dass ein Teil des Vorschusses in Form einer Bankbürgschaft oder einer anderen Art von Sicherheit geleistet wird.

Allgemeine Regeln

Artikel 46 Vertraulichkeit

Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, haben das SCC und das Schiedsgericht Vertraulichkeit bezüglich des Schiedsverfahrens und des Schiedsspruchs bewahren.

Artikel 47 Vollzug

In allen Angelegenheiten, für die in der vorliegenden Schiedsgerichtsordnung keine ausdrücklichen Bestimmungen vorhanden sind, hat das SCC, das Schiedsgericht und die Parteien im Sinne dieser Schiedsgerichtsordnung zu handeln und all diejenigen Bemühungen zu

unternehmen, die angemessen sind um die Vollstreckbarkeit der Schiedssprüche zu gewährleisten.

Artikel 48 Haftungsausschluss

Weder das SCC noch die Schiedsrichter haften den Parteien gegenüber für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren, sofern nicht diese Handlungen oder Unterlassungen vorsätzliches Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit darstellen.

ANHANG I

ORGANISATION

Artikel 1 Das SCC

Das Schiedsgerichtsinstitut der Stockholmer Handelskammer („SCC“) ist ein Gremium, das administrative Dienste im Zusammenhang mit der Beilegung von Streitigkeiten anbietet. Das SCC gehört der Stockholmer Handelskammer an, übt jedoch unabhängig seine Aufgaben bezüglich der Verwaltung von Streitigkeiten aus. Das SCC setzt sich zusammen aus einem Vorstand und einer Geschäftsstelle.

Artikel 2 Funktion des SCC

Das SCC selbst entscheidet nicht über Streitigkeiten. Das SCC hat folgende Funktion:

- i) Verwaltung inländischer und internationaler Streitigkeiten in Übereinstimmung mit der Schiedsgerichtsordnung des SCC und mit anderen, von den Parteien vereinbarten Verfahren und Vorschriften und,
- ii) Bereitstellung von Informationen zu Schiedsgerichts- und Schlichtungsangelegenheiten.

Artikel 3 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, höchstens drei stellvertretenden Vorsitzenden und höchstens 12 weiteren Mitgliedern. Dem Vorstand können Personen schwedischer und nichtschwedischer Nationalität angehören.

Artikel 4 Ernennung des Vorstands

Der Vorstand wird vom Vorstand der Stockholmer Kammer ernannt. Die Vorstandsmitglieder werden für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt und können nur einmal für drei weitere Jahre für ihr jeweiliges Amt ernannt werden, wenn nicht außergewöhnlichen Umstände vorliegen.

Artikel 5 Absetzung eines Vorstandsmitglieds

Wenn außergewöhnliche Umstände es erfordern, kann der Vorstand der Stockholmer Kammer ein Vorstandsmitglied absetzen. Wenn ein Mitglied während seiner Amtszeit zurücktritt oder abgesetzt wird, ernennt der Vorstand der Stockholmer Kammer für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied.

Artikel 6 Funktion des Vorstands

Der Vorstand erfüllt die Funktion, die vom SCC bei der Verwaltung von Streitigkeiten verlangten Entscheidungen gemäß der Schiedsgerichtsordnung des SCC oder anderen, von den Parteien vereinbarten Verfahren und Vorschriften zu treffen. Diese Entscheidungen umfassen Beschlüsse zur Zuständigkeit des SCC, Festsetzung von Vorschusszahlungen, Ernennung von Schiedsrichtern, Entscheidungen über Ablehnung von Schiedsrichtern, Absetzung von Schiedsrichtern und Festsetzung der Kosten von Schiedsverfahren.

Artikel 7 Vorstandsentscheidungen

Der Vorstand ist mit zwei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Wenn keine Mehrheit erreicht wird, hat der Vorsitzende die ausschlaggebende Stimme. Der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender ist befugt, bei dringlichen Angelegenheiten Entscheidungen im Namen des Vorstands zu treffen. Es kann ein Vorstandsausschuss ernannt werden, der bestimmte Entscheidungen im Namen des Vorstands fällen darf. Der Vorstand kann Entscheidungen an die Geschäftsstelle delegieren, darunter Beschlüsse über Vorschusszahlungen, Fristverlängerung für den Erlass eines Schiedsspruchs, Ablehnung aufgrund von Nichtzahlung der Antragsgebühr, Freistellung von Schiedsrichtern und Festsetzung der Kosten für Schiedsverfahren. Vorstandsentscheidungen sind endgültig.

Artikel 8 Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle handelt unter der Leitung des Generalsekretärs. Die Geschäftsstelle führt die ihr gemäß der SCC- Schiedsgerichtsordnung übertragenen Aufgaben aus. Die Geschäftsstelle kann auch Entscheidungen treffen, die der Vorstand an sie delegiert hat.

Artikel 9 Verfahrensweise

Das SCC wahrt die Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens und des Schiedsspruchs und behandelt das Schiedsverfahren auf unparteiliche, zweckmäßige und zügige Weise.

ANHANG II

NOTFALLSCHIEDSRICHTER

Artikel 1 Notfallschiedsrichter

- (1) Bis der Fall gemäß Artikel 18 der Schiedsgerichtsordnung an das Schiedsgericht verwiesen wurde, kann eine Partei die Ernennung eines Notfallschiedsrichters beantragen.
- (2) Der Notfallschiedsrichter ist zu den in Artikel 32 (1)-(3) der Schiedsgerichtsordnung Maßnahmen ermächtigt. Diese Ermächtigung erlischt, wenn der Fall gemäß Artikel 18 der Schiedsgerichtsordnung an ein Schiedsgericht verwiesen wurde oder wenn ein Notfallbeschluss gemäß Artikel 9 (4) dieses Anhangs keine Bindungswirkung mehr entfaltet.

Artikel 2 Antrag auf Ernennung eines Notfallschiedsrichters

Ein Antrag auf Ernennung eines Notfallschiedsrichters muss enthalten:

- (i) Angabe von Namen, Anschriften, Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adressen der Parteien und ihrer Rechtsbeistände,
- (ii) eine Zusammenfassung der Streitigkeit,
- (iii) Angabe der begehrten vorläufigen oder sichernden Maßnahme und die Gründe für dieses Begehren,
- (iv) eine Kopie oder Beschreibung der Schiedsvereinbarung bzw. -klausel, gemäß der die Streitigkeit beizulegen ist,
- (v) Stellungnahmen zu dem Ort des Notfallschiedsverfahrens, dem anwendbaren Recht und der Sprache/den Sprachen des Verfahrens und
- (vi) Nachweis der Bezahlung der Kosten des Notfallschiedsverfahrens gemäß Artikel 10 (1)-(2) dieses Anhangs.

Artikel 3 Mitteilung

Sobald ein Antrag auf Bestellung eines Notfallschiedsrichters zugegangen ist, sendet die Geschäftsstelle den Antrag an die andere Partei.

Artikel 4 Ernennung des Notfallschiedsrichters

- (1) Der Vorstand versucht, binnen 24 Stunden nach Zugang des Antrags auf Ernennung eines Notfallschiedsrichters einen Notfallschiedsrichter zu benennen.
- (2) Ein Notfallschiedsrichter wird nicht benannt, wenn das SCC offenkundig nicht für die Streitigkeit zuständig ist.

- (3) Artikel 15 der Schiedsgerichtsordnung ist anwendbar, jedoch muss eine Ablehnung des Notfallschiedsrichters innerhalb von 24 Stunden nach Kenntniserlangung des Ablehnungsgrundes erklärt werden.
- (4) Ein Notfallschiedsrichter kann in einem späteren Schiedsverfahren, das mit der Streitigkeit zusammenhängt, nicht als Schiedsrichter dienen, wenn nicht die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

Artikel 5 Ort des Notfallschiedsverfahrens

Der Ort des Notfallschiedsverfahrens ist der Ort, den die Parteien als Ort des Schiedsverfahrens vereinbart haben. Wurde der Ort des Schiedsverfahrens nicht von den Parteien vereinbart, bestimmt der Vorstand den Ort des Notfallschiedsverfahrens.

Artikel 6 Verweisung an den Notfallschiedsrichter

Sobald ein Notfallschiedsrichter benannt wurde, verweist die Geschäftsstelle den Antrag an den Notfallschiedsrichter.

Artikel 7 Durchführung des Notfallschiedsverfahrens

Artikel 19 der Schiedsgerichtsordnung ist unter Berücksichtigung der dem Verfahren innewohnenden Eile auf das Notfallschiedsverfahren anwendbar.

Artikel 8 Notfallbeschlüsse bezüglich einstweiliger Maßnahmen

- (1) Jeglicher Notfallbeschluss bezüglich vorläufiger oder sichernder Maßnahmen ergeht spätestens 5 Tage nach Verweisung des Antrags an den Notfallschiedsrichter gemäß Artikel 6 dieses Anhangs. Der Vorstand kann diese Frist auf begründeten Antrag des Notfallschiedsrichters hin oder wenn sonst als notwendig erachtet verlängern.
- (2) Jeglicher Notfallbeschluss bezüglich vorläufiger oder sichernder Maßnahmen muss:
 - (i) schriftlich ergehen,
 - (ii) das Datum des Beschlusses, den Ort des Notfallschiedsverfahrens und die Gründe für den Beschluss angeben und
 - (iii) von dem Notfallschiedsrichter unterschrieben sein.
- (3) Der Notfallschiedsrichter sendet unverzüglich eine Kopie des Notfallbeschlusses an die Parteien und das SCC.

Artikel 9 Bindungswirkung des Notfallbeschlusses

- (1) Ein ergangener Notfallbeschluss bindet die Parteien.
- (2) Auf begründeten Antrag einer Partei hin kann der Notfallbeschluss von dem Notfallschiedsrichter ergänzt oder zurückgenommen werden.

- (3) Durch ihre Zustimmung zum Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung verpflichten sich die Parteien, jeden Notfallbeschluss unverzüglich auszuführen.
- (4) Der Notfallbeschluss entfaltet keine Bindungswirkung mehr, wenn:
 - (i) der Notfallschiedsrichter oder ein Schiedsgericht dies beschließt,
 - (ii) das Schiedsgericht einen endgültigen Schiedsspruch erlässt,
 - (iii) das Schiedsverfahren nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum des Notfallbeschlusses begonnen wird oder
 - (iv) der Fall nicht innerhalb von 90 Tagen nach dem Datum des Notfallbeschlusses an ein Schiedsgericht verwiesen wird.
- (5) Ein Schiedsgericht ist nicht an einen Beschluss/Beschlüsse des Notfallschiedsrichters gebunden.

Artikel 10 Kosten des Notfallschiedsverfahrens

- (1) Die Partei, die die Ernennung eines Notfallschiedsrichters beantragt, soll die Kosten des Notfallschiedsverfahrens bei Einreichung des Antrags bezahlen.
- (2) Die Kosten des Notfallschiedsverfahrens enthalten:
 - (i) die Gebühren des Notfallschiedsrichters, die sich auf EUR 12.000 belaufen und
 - (ii) die Antragsgebühr, die sich auf EUR 3.000 beläuft.
- (3) Auf Antrag des Notfallschiedsrichters oder wenn sonst für notwendig erachtet kann der Vorstand unter Berücksichtigung der Art des Falles, der von dem Notfallschiedsrichter und dem SCC ausgeführten Arbeit und sonstigen maßgeblichen Umständen die Kosten erhöhen oder reduzieren.
- (4) Werden die Kosten des Notfallschiedsverfahrens nicht fristgerecht bezahlt, weist die Geschäftsstelle den Antrag ab.
- (5) Auf Antrag einer Partei werden die Kosten des Notfallschiedsverfahrens in dem endgültigen Schiedsspruch des Schiedsgerichts zwischen den Parteien aufgeteilt.

ANHANG III

KOSTENTABELLE

Kosten des Schiedsverfahrens

Artikel 1 Antragsgebühr

- (1) Die in Artikel 3 der Schiedsgerichtsordnung des Schiedsgerichtsinstituts der Stockholmer Handelskammer („Schiedsgerichtsordnung“) erwähnte Antragsgebühr beträgt 1.500 EUR.
- (2) Die Antragsgebühr ist nicht erstattungsfähig und ist Bestandteil der Bearbeitungsgebühr gemäß Artikel 3 dieses Anhangs. Die Antragsgebühr wird auf den Vorschuss angerechnet, den der Kläger gemäß Artikel 45 der Schiedsgerichtsordnung bezahlen muss.

Artikel 2 Gebühren des Schiedsgerichts

- (1) Der Vorstand setzt die Gebühren eines Vorsitzenden oder Einzelschiedsrichters auf Grundlage des Streitwerts in Übereinstimmung mit der unten stehenden Tabelle fest.
- (2) Beisitzende Schiedsrichter erhalten jeweils 60 Prozent der dem Vorsitzenden bezahlten Gesamtgebühr. Nach Absprache mit dem Schiedsgericht kann der Vorstand festlegen, dass ein anderer Prozentsatz anwendbar sein soll.
- (3) Der Streitwert ist der Gesamtwert aller Klagen, Widerklagen und Aufrechnungen. Wenn der Streitwert nicht ermittelt werden kann, setzt der Vorstand die Gebühren des Schiedsgerichts unter Berücksichtigung aller relevanten Sachverhalte fest.
- (4) Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Vorstand von den in der Tabelle aufgeführten Beträgen abweichen.

Artikel 3 Bearbeitungsgebühr

- (1) Die Bearbeitungsgebühr wird in Übereinstimmung mit der unten stehenden Tabelle bestimmt.
- (2) Der Streitwert ist der Gesamtwert aller Klagen, Widerklagen und Aufrechnungen. Wenn der Streitwert nicht ermittelt werden kann, setzt der Vorstand die Bearbeitungsgebühr unter Berücksichtigung aller relevanten Sachverhalte fest.
- (3) Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Vorstand von den in der Tabelle aufgeführten Beträgen abweichen.

Artikel 4 Aufwendungen

Zusätzlich zu den Schiedsrichtergebühren und der Bearbeitungsgebühr setzt der Vorstand einen von den Parteien zu entrichtenden Betrag fest, mit dem angemessene Aufwendungen abgedeckt werden, die den Schiedsrichtern und dem SCC entstehen. Die Die Aufwendungen des Schiedsgerichts können Gebühren und Aufwendungen für vom Schiedsgericht gemäß Artikel 29 bestellte Gutachter umfassen.

SCHIEDSRICHTERGEBÜHREN

Streitwert	Vorsitzender des Schiedsgerichts / Einzelschiedsrichter	
	Mindestbetrag (EUR)	Höchstbetrag (EUR)
bis 25.000	2.500	5.500
von 25.001 bis 50 000	2.500 + 2 % auf den Betrag über 25.000	5.500 + 14 % auf den Betrag über 25.000
von 50.001 bis 100.000	3.000 + 2 % auf den Betrag über 50.000	9.000 + 4 % auf den Betrag über 50.000
von 100.001 bis 500.000	4.000 + 1 % auf den Betrag über 100.000	11.000 + 5 % auf den Betrag über 100.000
von 500.001 bis 1.000.000	8.000 + 0,8 % auf den Betrag über 500.000	31.000 + 2,4 % auf den Betrag über 500.000
von 1.000.001 bis 2.000.000	12.000 + 0,5 % auf den Betrag über 1.000.000	43.000 + 2,5 % auf den Betrag über 1.000.000
von 2.000.001 bis 5.000.000	17.000 + 0,2 % auf den Betrag über 2.000.000	68.000 + 0,8 % auf den Betrag über 2.000.000
von 5.000.001 bis 10.000.000	23.000 + 0,1 % auf den Betrag über 5.000.000	92.000 + 0,68 % auf den Betrag über 5.000.000
von 10.000.001 bis 50.000.000	28.000 + 0,03 % auf den Betrag über 10.000.000	126.000 + 0,15 % auf den Betrag über 10.000.000
von 50.000.001 bis 75.000.000	40.000 + 0,02 % auf den Betrag über 50.000.000	186.000 + 0,16 % auf den Betrag über 50.000.000
von 75.000.001 bis 100.000.000	45.000 + 0,012 % auf den Betrag über 75.000.000	226.000 + 0,02 % auf den Betrag über 75.000.000
von 100.000.001	vom Vorstand zu bestimmen	vom Vorstand zu bestimmen

BEARBEITUNGSGEBÜHR

Umsatzwert (EUR)	Bearbeitungsgebühr (EUR)
bis 25.000	1.500
von 25.001 bis 50.000	1.500 + 4 % auf den Betrag über 25.000
von 50.001 bis 100.000	2.500 + 2 % auf den Betrag über 50.000
von 100.001 bis 500.000	3.500 + 1,6 % auf den Betrag über 100.000
von 500.001 bis 1.000.000	9.900 + 0,8 % auf den Betrag über 500.000
von 1.000.001 bis 2.000.000	13.900 + 0,5 % auf den Betrag über 1.000.000
von 2.000.001 bis 5.000.000	18.900 + 0,1 % auf den Betrag über 2.000.000
von 5.000.001 bis 10.000.000	21.900 + 0,14 % auf den Betrag über 5.000.000
von 10.000.001 bis 50.000.000	28.900 + 0,02 % auf den Betrag über 10.000.000
von 50.000.001 bis 75.000.000	36.900 + 0,02 % auf den Betrag über 50.000.000
von 75.000.001	41.900 + 0,01 % auf den Betrag über 75.000.000
Höchstens 60.000	